

... 3. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsche Philologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsche Philologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2008, 36. Stück, Nummer 316, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.06.2019, 26. Stück, Nummer 217, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Deutsche Philologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Deutsche Philologie an der Universität Wien sowie das Bachelorstudiums Lehramt im „Unterrichtsfach Deutsch“ an der Universität Wien/im Verbund Nord-Ost. Dieses Studium erfüllt jedenfalls die in Abs 3 genannten Kriterien.

(3) Zulassungswerber*innen haben jedenfalls

- Schlüsselqualifikationen des literatur- und sprachwissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere terminologische Kenntnisse und analytische Fähigkeiten im Bereich der Deutschen Philologie (im Ausmaß von 6 ECTS),
- Kenntnisse der Rhetorik, Poetik und Gattungslehre sowie der literatur- und kulturwissenschaftlicher Theorien und Methoden der Deutschen Philologie (im Ausmaß von 6 ECTS),
- grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprachgeschichte und Übersetzungskompetenz aus dem Mittelhochdeutschen (im Ausmaß von 7 ECTS),
- vertiefendes Wissen und wissenschaftliche Schreibpraxis in der Neueren oder Älteren deutschen Literaturwissenschaft sowie in der Sprachwissenschaft (im Ausmaß von 12 ECTS)

auf universitärem Niveau entsprechend dem Curriculum für das Bachelorstudium „Deutsche Philologie“ nachzuweisen.

Der Nachweis gilt jedenfalls durch die Absolvierung der beiden Erweiterungscurricula „Deutsche Philologie: Theoretische und methodische Grundlagen“ und „Deutsche Philologie: Wissenschaftliche Praxis“ als erbracht. Die beschriebenen Kenntnisse können auch in anderer Form nachgewiesen werden. Über die Gleichwertigkeit des Nachweises entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ.“

(2) 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r